

6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXV. GP

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Cyber-Mobbing-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 106 wird ein neuer § 106a eingefügt:

„**§ 106a.** (1) Wer eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, indem er längere Zeit hindurch **oder in sonst erheblicher Weise** über elektronische Kommunikationsmittel ihre Würde oder ihre Privatsphäre verletzt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. **Eine unzumutbare Beeinträchtigung besteht insbesondere dann, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, ihren Schul- oder Arbeitsplatz aufzusuchen oder elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden.**

(2) Wird die Tat gemäß Abs. 1 von einem Jugendlichen erstmals begangen, so hat dieser Sozialarbeit im Ausmaß bis zu 250 Stunden zu leisten. Von einer Strafe ist in diesem Fall abzusehen.

(3) Hat die Tat gemäß Abs. 1 den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der verletzten Person oder eine sonstige Selbstverletzung der Person zu Folge, so ist der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu neun Jahren zu bestrafen.“